

Versicherungsbedingungen

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt am 10. Tag nach vollzogener Einschätzung eines Pferdes (§ 24 der Statuten)
- 2 Die Aufnahme eines Pferdes erfolgt gestützt auf eine vorangegangene tierärztliche Untersuchung (§ 25 der Statuten)
- 3 Die Schätzung darf den Verkehrswert des Pferdes nicht übersteigen.
Das Schätzungsmaximum beträgt bei 4- bis 8- jährigen Pferden sFr. 20 000.--
Ab dem 12. Altersjahr erfolgt eine jährliche Schätzungsreduktion von mindestens 10 % der Schätzungssumme.
Bei Anfangsversicherungssummen von sFr. 10 000.-- bis sFr. 20 000.-- endet die Reduktion bei sFr. 3 000.--; bei den übrigen bei sFr. 1 500.--
- 4 Die Prämiensätze betragen bei einer Schätzung von:
sFr. 1 500.-- bis sFr. 5 000.-- 3 %
sFr. 5 001.-- bis sFr. 10 000.-- 4 %
sFr. 10 001.-- bis sFr. 20 000.-- 5 %
- 5 Die Genossenschaft kann auf die Versicherungsprämien eine Prämienreduktion (Bonus) gewähren, deren Höhe vom Vorstand je nach Geschäftsgang jährlich festgelegt wird.
- 6 Die Entschädigung beträgt 20 bis 80 % der Schätzungssumme bei Verlust durch Tod.
Im ersten vollen Versicherungsjahr beträgt die maximale Entschädigung 60 %.
Im zweiten vollen Versicherungsjahr beträgt die maximale Entschädigung 70 %.
Ab dem dritten Jahr beträgt die maximale Entschädigung 80 %.
Die Entschädigung für Fohlen beträgt pauschal sFr. 800.-- ab dem 7. Trächtigtkeitsmonat bis 2 Monate nach der Geburt, wobei für Zwillinge die Entschädigung nur einmal ausgerichtet wird.

Der Fleischerlös des Pferdes fällt immer der Versicherungsgesellschaft zu.
- 7 Dieses Regulativ ist von der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und tritt auf den 1. Jan. 2001 in Kraft.

Baden, 24. Februar 2000

Namens der Generalversammlung

Präsident: Max Schwarz

Geschäftsführer: Hans-Peter Rub